



STATUTEN (ersetzen die Statuten von September 2018)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kinderbetreuung Freienbach» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Freienbach.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Betrieb von Stätten zur ausserfamiliären Betreuung und Erziehung der aufgenommenen Kinder unter fachlich kompetenter Leitung.

3. Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jedermann werden.

Mitglieder können auch juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften werden.

Mitglied wird man durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, durch Austrittserklärung oder den Ausschluss durch die Vereinsversammlung.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Vereinsversammlung neu festgelegt.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vereinsversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle

4.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird ordentlicherweise einmal im Jahr (nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte) abgehalten.

Sie wird durch den Vorstand mit Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Genehmigung abgeänderter Statuten und Reglemente
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder (Anträge zur Höhe von Elternbeiträgen und Löhnen von Mitarbeitenden sind nicht zulässig)
- h) Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung ist bis auf Ziffer 4.1 h) Auflösung des Vereins (siehe dazu Absatz 6.) das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden. Der/die Präsident/in wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt den Verein und sorgt für die Voraussetzungen eines geordneten Hort- und Krippenbetriebs.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere zum Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins befugt.

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied, diese Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Sie prüft die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

5. Finanzielles

Die Finanzierung basiert auf folgenden Mitteln:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Betreuungsstätten
- c) Beiträge gemeinnütziger Organisationen
- d) Gönnerbeiträge und weitere Zuwendungen

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Auflösung des Vereins

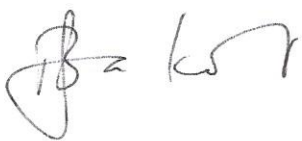
Ein Antrag zur Vereinsauflösung muss allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung zugestellt werden. Zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution im Kanton Schwyz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Die Zuwendung erfolgt mit Beschluss der Vereinsversammlung. Eine Verteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

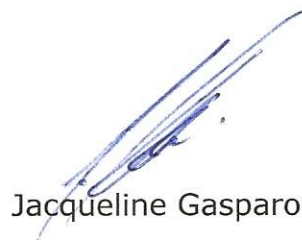
7. Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten sofort nach der Vereinsversammlung vom 17. November 2020 in Kraft.

Freienbach, den 17. November 2020



Bruno Jakob, Präsident



Jacqueline Gasparoli, Kassierin